


Alle Bezirksämter von Berlin  
Stadtentwicklungsämter  
Fachbereiche Bau- und Wohnungsaufsicht

Bearbeiterin            Frau Redlich  
Zeichen                    II E 111  
Dienstgebäude:              
Württembergische Str. 6  
10707 Berlin-Wilmersdorf  
Zimmer                    1612  
Telefon                    030 90139-4365  
intern                      (9139)  
Datum                      14.12.2016

## Rundschreiben SenStadtWohn II E Nr. 48/2016

### Gefahrenbeseitigung mit Unterstützung des Technischen Hilfswerks (THW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

geht von einem Grundstück oder von den dort vorhandenen baulichen Anlagen, z.B. nach einem Brand, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit aus, sind primär der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Verwalter/in oder der Hauswart verpflichtet, die Gefahr zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 BauO Bln). Auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt kann hierzu verpflichtet sein (vgl. § 14 Abs. 1 ASOG). Der Verpflichtete muss im Bedarfsfall den Gehweg oder die Straße absperren, dann unverzüglich die Gefahr selbst beseitigen oder dies eine Firma ausführen lassen. Gleichzeitig muss er in diesen Fällen die zuständige Straßenverkehrsbehörde benachrichtigen, die ggf. mit dem Straßenbaulastträger (Tiefbauamt) Folgemaßnahmen einleitet (Anordnungen zu Sperrungen, Kennzeichnungen etc.). Denn die Absperrung des Gehweges und / oder der Straße kann neue Gefahren hervorrufen. Im Bedarfsfall ist die Polizei um Unterstützung zu bitten.



Sind der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Verwalter/in oder der Hauswart in einer Gefahrensituation nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, können neben der Einsatzleitung und der Feuerwehr auch die Mitarbeitenden der zuständigen **Bauaufsichtsbehörde direkt das Technische Hilfswerk** im Rahmen der Amtshilfe **um Unterstützung bitten**.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:  
[bauaufsicht@sensw.berlin.de](mailto:bauaufsicht@sensw.berlin.de)  
[post@sensw.berlin.de](mailto:post@sensw.berlin.de) \*

Internet  
[www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de)

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:  
 3, 7 Fehrbelliner Platz  
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
Postbank Berlin            IBAN: DE47100100100000058100            BIC: PBNKDEFFXXX  
Berliner Sparkasse        IBAN: DE25100500000990007600            BIC: BELADEBEXXX  
Bundesbank, Filiale Berlin    IBAN: DE5310000000010001520            BIC: MARKDEF1100

Das Technische Hilfswerk kann herangezogen werden, wenn personelle oder sachliche Unterstützung oder spezielle Fachkunde und Ausstattung für die Gefahrenabwehr gebraucht werden. Ein typisches Arbeitsfeld des Technischen Hilfswerkes liegt vor, wenn

- mit umfangreicher technischer Ausstattung
- fachlich oder räumlich abgeschlossene Aufgaben bearbeitet werden müssen oder
- absehbar ist, dass die Arbeit mit technischen Mitteln längere Zeit in Anspruch nehmen wird und
- das THW diese Aufgaben hinsichtlich Führung, Taktik, Technik und Logistik eigenständig lösen kann.

Das THW verfügt über eigenes Arbeitsmaterial (z.B. Stützen, Konstruktionsholz) und kann nach Bedarf eigene fachkundige Ingenieure (THW-Baufachberater) hinzuziehen, soweit nicht die Bauaufsichtsbehörde Prüfsachverständige für Standsicherheit einbindet. Der Ortsbeauftragte ist der Behördenvertreter auf örtlicher Ebene. Amtshilfeersuchen und Einsatzanforderungen werden in der Regel an ihn gerichtet. Er entscheidet aufgrund der Anforderungen über Art und Umfang des Einsatzes und fordert gegebenenfalls überörtliche Hilfe an.

**Die Rufbereitschaft des THW Berlin ist unter der Rufnummer 0160 530 35 54 rund um die Uhr zu erreichen.**

Der Zeitraum zwischen Anforderung und Einsatzbereitschaft am Ort beträgt zwischen 1 und 2 Stunden.

Das THW ist als Bundesbehörde nicht gewinnorientiert. Zu zahlen sind nur die tatsächlich angefallenen Auslagen wie Material, Fahrtkosten und Lohnausgleich usw..

Für Hilfeleistungen im Rahmen der Amtshilfe erhebt das Technische Hilfswerk gegenüber der Anfordernden Stelle (z.B. Grundstückseigentümer/in oder Bauaufsichtsbehörde) Auslagen per Bescheid, sofern diese 35 € übersteigen.

Hat die anfordernde Stelle einen eigenen Erstattungsanspruch gegen den Begünstigten (z.B. gegen den Eigentümer auf Grund von Ersatzvornahme gem. §10 VwVG) kann sie diesen an das THW abtreten. In der Folge kann das THW Auslagen unmittelbar durch Bescheid gegenüber dem Begünstigten geltend machen.

Im Auftrag

T. Meyer

Anlagen:

THW Muster Informations-Schreiben Abtretung Kostenersatzansprüche

THW-Muster Abtretungserklärung



HAUSANSCHRIFT Soorstraße 84  
14050 Berlin  
TEL (030) 2062462 -0  
FAX (030) 2062462 -19  
BEARBEITET VON Danilo Bojarski  
E-MAIL [poststelle.gst\\_berlin@thw.de](mailto:poststelle.gst_berlin@thw.de)  
INTERNET <http://www.thw.de>

BETREFF **Informationen über die Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen**

ANLAGE 1. Abtretungserklärung  
2. Auslagen- und Kostenbescheid

AZ

DATUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

im beiliegenden Bescheid sind die erstattungsfähigen Auslagen des THW aufgeführt, die aufgrund der von Ihnen angeforderten Hilfeleistung entstanden sind. Nach der THW-Abrechnungsverordnung besteht die Möglichkeit, dass Sie - anstatt die Summe zu begleichen - Ihren Kostenerstattungsanspruch, den Sie gegenüber demjenigen, dem die Hilfeleistung letztlich zu Gute kam (Begünstigter) haben, an das THW abtreten. Die Abtretung befreit Sie von der Pflicht zum Auslagenersatz gegenüber dem THW. Das THW regelt in diesem Fall die Erstattung seiner Aufwendungen direkt mit dem Begünstigten.

Sofern Sie sich für eine Abtretung entscheiden, bitten wir Sie, die beiliegende Abtretungserklärung ausgefüllt zurückzusenden. Der Anspruch soll nur in der Höhe abgetreten werden, in der dem THW Aufwendungen entstanden sind. Die Abtretung eignet sich daher besonders für Fälle, in denen Ihnen als anfordernder Stelle keine eigenen Kosten entstanden sind und Sie nur die Auslagen des THW gegenüber dem Begünstigten geltend machen würden. In diesen Fällen befreit die Abtretung Sie nicht nur von der Pflicht zum Auslagenersatz gegenüber dem THW, sondern erspart Ihnen eine eigene Rechnungslegung gegenüber dem Begünstigten.

Sind bei dem abzutretenden Anspruch Ermessenserwägungen anzustellen, müssen diese vorab durch Sie vorgenommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

# MUSTER

## Abtretungserklärung

Hiermit tritt

die

(Name und Adresse der anfordernden Behörde - im Folgenden: abtretende Stelle)

an

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, vertreten durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, vertreten durch den THW-Landesverband Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt  
(im Folgenden: THW)

einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe von                    € ab, welcher der abtretenden Stelle gegenüber folgender Schuldnerin bzw. folgendem Schuldner zusteht:

.....  
(Vorname, Nachname und Adresse der Schuldnerin bzw. des Schuldners)

Die Forderung resultiert aus der Hilfeleistung, die durch die abtretende Stelle mit Unterstützung des THW am                    zu Gunsten der Kostenschuldnerin bzw. des Kostenschuldners durchgeführt wurde.

Nach ..... (*Rechtsgrundlage nennen*) hat die abtretende Stelle einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Schuldnerin bzw. dem Schuldner. Gründe für einen Kostenverzicht lagen nicht vor.

Der abgetretene Anspruch erfasst die dem THW entstandenen Auslagen, deren Ersatz die abtretende Stelle von der Kostenschuldnerin bzw. dem Kostenschuldner nach der genannten Rechtsgrundlage verlangen kann.

Sofern weitere Ermessungserwägungen anzustellen waren, wurden diese von der abtretenden Stelle pflichtgemäß ausgeübt.

....., den .....

.....  
(Unterschrift Vertreter/in der abtretenden Stelle)

.....  
(Unterschrift Vertreter/in des THW)